

TP beim DEKRA e.V. Dresden  
D-01998 Klettwitz, Senftenberger Str. 30

Bundesministerium für Verkehr,  
und digitale Infrastruktur  
Leiter des Referats StV 12

[REDACTED]  
[REDACTED]

Invalidenstr.44  
10115 Berlin

**Technische Prüfstelle  
für den Kraftfahrzeugverkehr  
beim DEKRA e.V. Dresden**  
AP8, Grundlagen und Prozesse  
Senftenberger Str. 30  
D-01998 Klettwitz  
Telefon (03 57 54) 73 44-200  
Telefax (03 57 54) 73 45-200

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihr Aktenzeichen: StV 12/7332.3/1-8

Datum: Berlin, 07.02.2019

**Stellungnahme zum Entwurf der Neunten Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für  
Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV)**

Sehr geehrter [REDACTED],

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit und nehmen nachfolgend zum  
o.g. Entwurf Stellung.

**Zu Artikel 1**

**zu 3 b. – Änderung § 5 Nummer 15 - Mitblinkende Seitenmarkierungsleuchten:**

Zunächst begrüßen wir die Aufnahme weiterer technischer Anforderungen an  
die eingesetzten Fahrzeuge im Sinne der Verkehrssicherheit. Im Falle der  
neuen Nummer 15 – Mitblinkende Seitenmarkierungsleuchten am  
Zugfahrzeug und am Anhänger – sehen wir jedoch ein Problem wie folgt:

Die aktuelle Vorschriftenlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48, neuer Absatz  
6.5.3.1 sieht eine Ausrüstungspflicht für neue Typgenehmigungen ab 8.  
Oktober 2015 wie folgt vor:

- Nutzfahrzeuge Kat. M2, M3, N2 und N3 von über 9 m Länge müssen  
je Fahrzeugseite mit mindestens 3 zusätzlichen seitlichen  
Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 5 ausgerüstet werden

- Anhänger O3 und O4 müssen je Fahrzeugseite mit mindestens 3 seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 5 ausgerüstet werden
- Anstelle des Anbaus der zusätzlichen seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger kann die beabsichtigte Verbesserung der Signalisation auch durch mindestens drei gelbe Seitenmarkierungsleuchten, die phasengleich und in der gleichen Frequenz mit den Fahrtrichtungsanzeigern leuchten, erreicht werden.

Es wäre also für Fahrzeuge, die bereits mit zusätzlichen seitlichen Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sind, eine unzumutbare bzw. auch vorschriftenwidrige Forderung, die Halter dieser Fahrzeuge pauschal zusätzlich zum Einbau einer Schaltung, die die Seitenmarkierungsleuchten zum Mitblinken bringt, zu verpflichten.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor § 5 Nummer 5 wie folgt zu fassen:

**Vorschlag:**

*„15. Verbesserte Signalisierung beabsichtigter Spurwechsel- / Abbiegevorgänge – Zugfahrzeug und Anhänger müssen UN-Regelung Nr. 48 Absatz 6.5.3.1 entsprechen.“*

**zu 3 b. – Änderung § 5 Nummer 16 - Abbiegeassistenzsysteme:**

Wir unterstützen den Vorschlag zur Erstausrüstung bzw. Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen. Die BMVI-Mindestanforderungen für typ- & betriebserlaubnisgeprüfte Erstausrüstungs- & Nachrüstsyste me müssen dabei erfüllt sein.

Für die Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen empfehlen wir die unabhängige Überprüfung und Bestätigung der Funktionalität, durch amtlich anerkannte Sachverständige der Technischen Prüfstelle bzw. Unterschriftsberechtigte für Gesamtfahrzeuge eines Technischen Dienstes. Siehe dazu auch Vorschlag zu Artikel 2.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Funktionalität von Abbiegeassistenzsystemen zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO regelmäßig mit überprüft werden sollte.

Mit Bezug auf eine Zielstellung der vorliegenden Änderungsverordnung, die Anforderungen an die enthaltenen Fahrzeuge im Hinblick auf eine praxisgerechtere Gestaltung, die auch die Verkehrssicherheit im Blick behält, anzupassen, schlagen wir auch folgende Änderungen vor.

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 1 einen Sonderstatus einnehmen. Diese Sattelkraftfahrzeuge sind im Rangier- und Fahrverhalten einem Standard-Sattelanhänger 13.650 mm mit am Heck angebrachtem Mitnahmestapler (+ 1.200 mm) gleichwertig. Die Forderung nach einer Heckkamera an diesen Fahrzeugen kann damit aus unserer Sicht entfallen. Die Sattelkraftfahrzeuge mit Mitnahmestapler dürfen von allen Inhabern der Fahrerlaubnisklasse CE auch ohne jegliche Praxiserfahrung geführt werden, so dass hier auch die Forderung nach der fünfjährigen Fahrpraxis für die in § 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Sattelkraftfahrzeuge entfallen kann.

## Vorschlag

1. § 5 Nummer 11. wird wie folgt ergänzt:  
*„Kamera-System am Heck des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination sowie einem zugehörigen Monitor im Blickfeld des Fahrers für die Sicht nach hinten, ausgenommen am Heck von Sattelkraftfahrzeugen nach § 3 Satz 1 Nummer 1,“*
2. *„In § 11 Absatz 1 und 2 werden jeweils im Satz 1 nach den Wörtern „Fahrzeugkombinationen mit Überlänge“ die Wörter „nach § 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ eingefügt.“*

## zu § 7 - Übereinstimmungsbescheinigung

§ 7 der LKWÜberlStVAusnV fordert einen Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung und des § 32 d der StVZO. Dies ist im Charakter der Ausnahmereordnung begründet und für uns gut nachvollziehbar. Wie bereits oben ausgeführt verhalten sich Sattelkraftfahrzeuge mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 1 ähnlich wie konventionelle Sattelkraftfahrzeuge mit Mitnahmestapler und bedürfen insoweit nicht der geforderten anspruchsvollen Dokumentation. Wir empfehlen aus Gründen der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit für Sattelkraftfahrzeuge mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 1 auf eine besondere Begutachtung auf Einhaltung der technischen Anforderungen nach § 5 durch amtlich anerkannte Sachverständige der Technischen Prüfstellen oder Unterschriftsberechtigte für Gesamtfahrzeuge eines Technischen Dienstes zu verzichten. Es sollte aber ein Gutachten für den jeweiligen überlangen Sattelanhänger angefertigt werden und in diesem sollten für zugehörige Zugfahrzeuge neben dem entsprechenden Maß (A) gemäß EU- Rili 96/53/EG zusätzlich die notwendigen Anforderungen aus § 5 vorgegeben werden. Hinsichtlich des Maßes (A) gemäß EU- Rili 96/53/EG übereinstimmende Sattelzugmaschinen können dann mit dem Sattelauflieger gekoppelt und im Straßenverkehr eingesetzt werden. Der Fahrzeugführer ist dabei für die richtige Zuordnung von Zugfahrzeug und Sattelauflieger verantwortlich und ein Austausch der Einzelfahrzeuge untereinander wird einfach möglich – eine Verbesserung der logistischen Abläufe ohne Einbußen bei der Verkehrssicherheit. Ein Beispiel für eine ähnliche Regelung findet sich heute bereits in der 9. Ausnahmereordnung zur StVO (Tempo 100 km/h für Anhängergespanne bis 3,5t). Hier wird das Gutachten bzw. die Bescheinigung auch für den jeweiligen Anhänger erstellt und in dieser Bescheinigung werden die Anforderungen an die zulässigen Zugfahrzeuge festgelegt und beschrieben.

## Vorschlag

### §7

*Die Einhaltung der in den §§ 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen sowie die Einhaltung des § 32d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Unterschriftsberechtigten für Gesamtfahrzeuge eines Technischen Dienstes nachzuweisen; das Gutachten oder dessen Kopie ist während der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen. *In Gutachten für Sattelkraftfahrzeuge mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 1 sind nur die Anforderungen an die zu verwendenden Zugfahrzeuge hinsichtlich Maß (A) gemäß EU- Rili 96/53/EG und die notwendigen Anforderungen aus § 5**

*festzulegen. Der Sattelanhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, wenn die Festlegungen des Gutachtens eingehalten sind.*

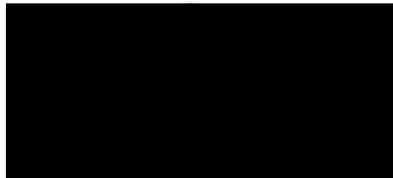
## **Zu Artikel 2**

Die Ausstattung der Fahrzeuge erfordert entsprechenden zeitlichen Vorlauf und lässt sich deutlich leichter umsetzen, ohne zusätzlich in Nachrüstsysteme zu investieren, wenn es eine ca. 3 bis 4 jährige Übergangszeit dafür gibt. In diesem Falle werden Neuanschaffungen serienmäßig mit diesen Systemen ausgerüstet, weil die Ausstattung dann im Zyklus der Fahrzeugwechsel eingeführt werden kann.

Vorschlag:

*Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. März 2023 in Kraft.*

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.



stv. Leiter der Technischen Prüfstelle  
Leiter Grundlagen und Prozesse